

Gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt GbR
Saonestraße 3 A, 60528 Frankfurt am Main

(„ITSCare“)

und

(„Auftragnehmer“)

- beide gemeinsam „Parteien“ genannt -

§ 1 Inhalt und Zweck dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung

- (1) Die Parteien haben mit Datum vom _____  den Vertrag _____ (IC-GB1-065) („Hauptvertrag“) geschlossen. Diese Vereinbarung schützt die vertraulichen Informationen, die sich aus der Zugriffsmöglichkeit der einen Partei (nachfolgend auch „empfangende Partei“) auf vertrauliche Informationen der anderen Partei (nachfolgend auch „offenbarende Partei“) ergeben.
- (2) Die Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zulässig.
- (3) Partei im Sinne dieser Vereinbarung ist sowohl die ITSCare als auch der Auftragnehmer, sowie deren Gesellschafter, verbundene Unternehmen, Organe, Beschäftigte, Berater:innen und eventuell sonstige für diese tätigen Dritte, soweit diese einer den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- (4) Beschäftigte im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeitnehmer:innen, freie Mitarbeiter:innen und Zeitarbeitskräfte der jeweiligen Partei.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) **Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit mitgeteilten, anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen vertraulichen Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen.** Das bedeutet insbesondere, dass die empfangende Partei diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Beschäftigte bekanntzugeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke zu nutzen hat. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen ist nur zulässig, wenn und soweit die offenbarende Partei zuvor schriftlich eingewilligt hat.
- (2) **„Vertrauliche Informationen“** sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb einer Partei stehen und der anderen Partei bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. Der Begriff umfasst sowohl jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Notizen, Dokumente, digitale Aufzeichnungen etc. als auch mündliche Mitteilungen. Weiterhin gelten als vertrauliche Informationen, dass ein Vertrag zwischen den Parteien sowie diese Verschwiegenheitsvereinbarung geschlossen wurden, sowie deren Inhalte.

- (3) Die Parteien verpflichtet sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die in eigenen Angelegenheiten angewendet wird.
- (4) Die Parteien verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die jeweils einschlägigen, geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften (z.B. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Sozialgesetzbuch (SGB)) jederzeit einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und, sofern Sozialdaten verarbeitet werden, die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Daten- und Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I; § 48 HDSIG; Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- (5) Sofern Beschäftigte einer Partei im Rahmen der Vertragserfüllung im Bereich der jeweils anderen Partei tätig sind, gelten die einschlägigen Hausregelungen dieser Partei (Handbücher, Richtlinien) zum Umgang mit Informationen. Einschlägige Regelungen werden den Beschäftigten vor Zugang bzw. Zutritt zu Informationen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Parteien nutzen die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages. Sämtliche Rechte an den Informationen, die die Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhalten haben, verbleiben bei der jeweils offenbarenden Partei, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.

§ 3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Öffentlich bekannte Informationen sind solche Informationen, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits den Parteien oder deren Organen, Angestellten und Bevollmächtigten zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die sich die Parteien selbst erschlossen haben, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.
- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die offenbarende Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Parteien verpflichtet sich, die jeweils andere Partei vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

§ 4 Weitergabe an Dritte/Unterauftragnehmer

- (1) Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Berater:innen, die angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder an solche Vertreter:innen weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch Vertreter:innen einzustehen.
- (2) Unterauftragnehmer dürfen lediglich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die jeweils andere Partei im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten eingesetzt werden. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen.

- (3) Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes durch eine der Parteien gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen ist eine Vertragsstrafe in Euro zu zahlen, deren Höhe durch die offenbarende Partei nach billigem Ermessen festgelegt wird, 5.100,00 EUR nicht unterschreiten darf und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt den Parteien vorbehalten.

§ 6 Rückgabe- und Löschpflichten

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, nach Beendigung des Hauptvertrages, oder früher, nach Aufforderung der offenbarenden Partei, sämtliche Datenverarbeitungsprogramme, Daten, Dokumente, Unterlagen sowie Datenträger, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung stehen, unverzüglich an die offenbarende Partei zu übergeben, bzw., soweit zutreffend, der offenbarenden Partei die datenschutzkonforme Vernichtung nachzuweisen.
- (2) § 6 Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. In letztgenanntem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch die Parteien nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.

§ 7 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung und entspricht der des Hauptvertrages. Ab dessen Beendigung bestehen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit unbegrenzt fort.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im Ganzen oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Anwendbares Recht und Gerichtsstand richten sich nach dem Hauptvertrag.
- (4) Die Haftung richtet sich nach dem Hauptvertrag.

Ort, Datum

Unterschrift ITSCare
Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer
Name in Druckbuchstaben